Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor | Nr. 518 | Datum: 11.02.2005

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Tropenzentrum der Universität Hohenheim

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 518

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart
Redaktion: Universitätsverwaltung, Strukturreferat
Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

UNIVERSITÄT HOHENHEIM
Zentrale Verwaltung

Hohenheim, den 11. Februar 2005
Az.: 234.4

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

für das Tropenzentrum

der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Hohenheim am 09.02.2005 nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus, Ziele und Aufgaben

(1) Das Tropenzentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität. Es ist gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG dem Vorstand der Universität Hohenheim zugeordnet, der auch die Dienstaufsicht führt (§ 15 Abs. 7 Satz 2 LHG).

(2) Die wissenschaftliche Arbeit des Tropenzentrums wird in vier Fachgruppen (Pflanzenwissenschaften und Landschaftsökologie, Tierwissenschaften, Agrarökonomie und -soziologie, Agrartechnik und Lebensmitteltechnologie) geleistet.

(3) Das Tropenzentrum hat folgende Zielsetzung und erfüllt folgende Aufgaben:

1. einen Beitrag zur Lösung von Entwicklungsproblemen zu leisten;
2. die in Hohenheim vorhandenen Forschungsaktivitäten in diesem Bereich zusammenzufassen;
3. zur Erweiterung des Lehrangebots in diesem Bereich beizutragen;
4. die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für eine Tätigkeit in den Tropen und Subtropen zu fördern;
5. Fortbildungsprogramme zu organisieren;
6. Entwicklungsprojekte wissenschaftlich zu begleiten und zu unterstützen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Tropenzentrums sind:

1. Alle Professorinnen und Professoren, die einem der drei Hohenheimer Tropeninstitute angehören, sowie die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber der Professur Agrartechnik in den Tropen und Subtropen.
2. Alle Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Universität, die mit Bezug zu den Tropen und Subtropen in Lehre und Forschung arbeiten, sofern der Vorstand des Tropenzentrums einem entsprechenden Antrag (Assoziierungsantrag) zugestimmt hat.

3. Privatdozentinnen und Privatdozenten, Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten der Universität Hohenheim, die mit Bezug zu den Tropen und Subtropen in Lehre und Forschung arbeiten, sofern der Vorstand des Tropenzentrums und die Professorin oder der Professor, denen sie zur Betreuung zugeordnet sind, einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.
4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, die mit Bezug zu den Tropen und Subtropen in Lehre und Forschung arbeiten, sofern der Vorstand des Tropenzentrums einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat und die Leiterin oder der Leiter derjenigen Einrichtung, der sie angehören, keine Einwände hat. Die angemessene Beteiligung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dabei sicherzustellen.

(2) Die Angehörigen bleiben haushaltsrechtlich bei denjenigen Einrichtungen, denen die von ihnen besetzten Stellen zugeordnet sind. Das gilt auch für die räumliche Unterbringung. Mit der Entscheidung über den Antrag auf Zugehörigkeit zum Tropenzentrum entscheidet der Vorstand des Tropenzentrums über die Zuordnung zu einer Fachgruppe entsprechend der Arbeitsrichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers.

(3) Die Mitgliedschaft im Tropenzentrum endet

- für Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 mit dem Ausscheiden aus dem Tropeninstitut,
- für Mitglieder, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der Universität Hohenheim Mitglieder des Tropenzentrums wurden, mit der Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Universität Hohenheim,
- für alle anderen Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes des Tropenzentrums.

(4) Gegen die Entscheidungen des Vorstandes des Tropenzentrums gem. Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 und Abs. 3 besteht gegenüber dem Senat der Universität Hohenheim ein Widerspruchsrecht.

§ 3 Ausstattung des Tropenzentrums

(1) Zum Tropenzentrum gehören Stellen und Mittel, die dem Tropenzentrum über den Etat bzw. von dritter Seite zugewiesen werden.

(2) Der Vorstand der Universität Hohenheim weist neue Stellen unter Beachtung der im Antrag dargelegten Zweckbestimmung zu. Diese kann vom Vorstand des Tropenzentrums nur im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen Organ geändert werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Tropenzentrums bilden die Versammlung des Tropenzentrums (Mitgliederversammlung). Diese wird mindestens einmal pro Jahr von der Leiterin/vom Leiter einberufen.

(2) Die Leiterin/der Leiter muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich fordert.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes des Tropenzentrums gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und schlägt die Satzungsänderungen vor. Sie nimmt den Bericht der Leiterin des Leiters entgegen.

(4) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, sofern sie ein eigenes Projekt bearbeiten, haben Antragsrecht beim Vorstand des Tropenzentrums auf Stellen und Mittel, die dem Tropenzentrum zur Verfügung stehen.

§ 5 Organe

Organe des Tropenzentrums sind der Vorstand des Tropenzentrums, die Leiterin/der Leiter, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6 Vorstand des Tropenzentrums

(1) Dem Vorstand des Tropenzentrums gehören an:

1. Je eine Professorin oder ein Professor aus den drei Tropeninstituten; die an dem jeweiligen Institut tätigen Professorinnen und Professoren benennen sie oder ihn aus ihrer Mitte, sowie die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber der Professur Agrartechnik in den Tropen und Subtropen.
2. Eine Professorin oder ein Professor aus jeder der vier Fachgruppen (§ 1 Abs. 2), die oder der keinem der drei Tropeninstitute angehören darf; diese oder dieser wird auf Vorschlag der Fachgruppe von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Zwei weitere Angehörige, die aus den Gruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 gewählt werden, davon eine oder einer aus einem Tropeninstitut und eine oder einer aus dem assoziierten Bereich. Bei den Angehörigen nach Ziff. 4 ist Voraussetzung, dass sie ein eigenes Forschungsprojekt bearbeiten.
4. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter; der Vorschlag erfolgt durch die Fachschaft Agrarwissenschaften. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Bestellung erfolgt zum 1. Januar.
5. Die Amtszeit der unter Ziff. 1 - 3 aufgeführten Personen beträgt jeweils 2 Jahre und beginnt zum 1. Januar. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand des Tropenzentrums bestellt worden ist.
6. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Tropenzentrums mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand des Tropenzentrums hält mindestens einmal im Semester eine Sitzung ab.

(3) Der Vorstand des Tropenzentrums beschließt auf der Grundlage der Anträge der Mitglieder über die Zuweisung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Verantwortung für die Verwendung und Abrechnung der Mittel obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller. Jedes Mitglied kann beim Senat der Universität gegen die Entscheidung des Vorstandes des Tropenzentrums Einspruch erheben. Der Senat entscheidet über die Einsprüche nach Anhörung des Antragstellers/ der Antragstellerin und der Leiterin/des Leiters des Tropenzentrums.

(4) Der Vorstand des Tropenzentrums hat folgende Aufgaben:

1. Entwicklung von Strukturkonzepten für die tropenorientierte Lehre und Forschung
2. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms des Tropenzentrums und seine Koordination;
3. Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
4. Konzeption von Weiterbildungsveranstaltungen
5. Aufstellung von Finanzierungskonzepten für das Tropenzentrum (hierzu gehört auch das Einwerben von Mitteln Dritter (vgl. § 3 Abs. 1)) und Entscheidung über die Verwendung von Mitteln und Benutzung der Einrichtungen des Tropenzentrums;
6. Mitwirkung bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus Mitteln des Tropenzentrums finanziert werden;

7. Beschluß über die Aufnahme der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft;
8. Beschlüsse über die Einrichtung und Aufgaben der Fachgruppen;
9. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen.

(4) Der Vorstand des Tropenzentrums prüft den Jahresbericht der Leiterin oder des Leiters und legt den Bericht der Mitgliederversammlung vor.

(5) Der Vorstand des Tropenzentrums beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, andernfalls können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Vorstands des Tropenzentrums.

§ 7 Leiterin/Leiter

(1) Die Leiterin/der Leiter des Tropenzentrums und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden vom Vorstand des Tropenzentrums aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren des Vorstandes des Tropenzentrums gewählt und dem Senat zur Bestellung vorgeschlagen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt zum 1. Januar. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Leiterin/ der Leiter bleibt solange im Amt, bis eine neue Leiterin/ein neuer Leiter bestellt worden ist.

(2) Die Leiterin/der Leiter vertritt das Tropenzentrum und führt mit Hilfe der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers die laufenden Geschäfte des Tropenzentrums. Sie oder er beruft den Vorstand des Tropenzentrums und die Mitgliederversammlung ein und hat den Vorsitz bei ihren Sitzungen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes des Tropenzentrums und der Versammlung aus und informiert die Mitglieder des Tropenzentrums.

(3) Die Leiterin/der Leiter ist verantwortlich für den Einsatz der dem Tropenzentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Ihr/ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Regelung der inneren Organisation und Verantwortlichkeit für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
2. Vorschlag für die Einstellung von Personal gern. § 11 Abs. 3 LHG.

Die Leiterin/der Leiter erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Tropenzentrums.

§ 8 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist der Leiterin/dem Leiter bzw. deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterstellt. Sie/er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes des Tropenzentrums, insbesondere für die Verwaltung- und Abrechnung sämtlicher über die Geschäftsstelle des Tropenzentrums verwalteter Mittel. Sie/er erledigt für den Leiter die laufenden Verwaltungsaufgaben des Tropenzentrums. Ausgenommen sind Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, welche die zentrale Universitätsverwaltung trifft. Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das Tropenzentrum ist zulässig. § 9 LHO bleibt unberührt.

(2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der der Geschäftsstelle zugeordneten nichtwissenschaftlichen Bediensteten. § 52 Abs. 2 und 5 LHG bleibt unberührt.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand des

Tropenzentrums bei der Vorbereitung und Weiterentwicklung von Konzepten für die wissenschaftlichen Aktivitäten des Tropenzentrums.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes des Tropenzentrums durch den Senat der Universität Hohenheim bestellt. Er steht den Organen des Tropenzentrums beratend zur Seite. Er soll mindestens einmal pro Jahr eine Versammlung abhalten.

(2) Dem Beirat gehören an:

a. mindestens 5 bis höchstens 10 Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Politik.

b. die Leiterin/der Leiter des Tropenzentrums mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf 5 Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Beirat bestellt worden ist.

(4) Der Beirat wählt im Turnus von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte und verabschiedet Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Benutzungsordnung

Die Angehörigen des Tropenzentrums sind berechtigt, die Leistungen des Tropenzentrums zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben gemäß § 2 LHG in Anspruch zu nehmen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung des Tropenzentrums in ihrer Fassung vom 21. März 2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart-Hohenheim, 14. Februar 2005

Prof. Dr. H.-P. Liebig
- Rektor -